

Arbeitskreis „Externe Unternehmensrechnung“ (AKEU) der Schmalenbach-Gesellschaft, Köln

Externe Corporate Governance-Berichterstattung

I. Einleitung

Die „Corporate Governance“-Diskussion hat in den letzten Jahren auch in Deutschland zu einer deutlichen Steigerung des Umfangs diesbezüglicher Informationen in der externen Unternehmensberichterstattung geführt. Hierzu zählen u. a. zusätzliche HGB-Angabepflichten in Jahresabschluss und Lagebericht¹ – aktuell erweitert durch das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG)² – sowie die 2002 im Rahmen des TransPuG eingeführte Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)³ nach § 161 AktG. Daneben plant der EU-Gesetzgeber einen Corporate Governance-Bericht als Teil des Lageberichts⁴.

Im Folgenden wird erörtert, welche Corporate Governance-Informationen in welcher Form in der externen Unternehmensberichterstattung vermittelt werden sollten, welche Angaben gesetzlich verpflichtend zu fordern sind, welche Angaben durch „comply-or-explain“ zu regeln sind und bei welchen Angaben den Unternehmen eine freiwillige Berichterstattung überlassen wird⁵. Unter einer „comply-or-explain“-Regelung wird – in Anlehnung an die Wirkungsweise von § 161 AktG – verstanden, dass eine derart geregelte Vorgabe nicht zwingend zu beachten ist; erfüllt ein Unternehmen die Vorgabe nicht, hat es jedoch explizit über diese Abweichung zu berichten. Im Gegensatz zu § 161 AktG, aber im Einklang mit dem DCGK (Tz. 3.10), versteht der AKEU den Begriff „explain“ im Wortsinn; d. h. dass neben der bloßen Angabe der Nichtbeachtung auch die dafür ausschlaggebenden Gründe dargelegt werden müssen.

Der vorliegende Beitrag bezieht sich grundsätzlich auf die Corporate Governance-Berichterstattung börsennotierter Unternehmen, da sich die weltweite Corporate Governance-Diskussion auf diese fokussiert und auch der DCGK bislang nur von diesen zu beachten ist.

II. Anforderungen an die Corporate Governance-Berichterstattung

Unter Corporate Governance-Berichterstattung versteht der AKEU die Vermittlung von Informationen über die Führung und Kontrolle des berichtenden Unternehmens. Grundsätzlich ist an diese Berichterstattung die Anforderung zu stellen, dass sie alle quantitativen und qualitativen Informationen über Führung und Kontrolle des berichtenden Unternehmens enthält, die für aktuelle und potenzielle Aktionäre relevant sind⁶.

1. Darstellung von Corporate Governance-Informationen

I. S. einer möglichst transparenten Berichterstattung sollten Angaben zur Corporate Governance in einer gesonderten Komponente der externen Berichterstattung, dem „Corporate Governance-Bericht“, zusammengefasst werden, anstatt sie im Jahresabschluss und Lagebericht⁷ darzustellen. Grund hierfür ist zum einen, dass die Corporate Governance-Informationen nur einen indirekten Bezug zu den Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens aufweisen, die durch Jahresabschluss und Lagebericht vermittelt werden. Zum anderen wird durch den gesonderten Bericht die Bedeutung dieser Informationen verdeutlicht und dem zumindest teilweise abweichenden Adressatenkreis Rechnung getragen⁸.

Der AKEU ist sich bewusst, dass die Forderung nach einem separaten Corporate Governance-Bericht de lege lata zum Problem

einer doppelten bzw. verweisenden Berichterstattung führt, da momentan noch verschiedene Corporate Governance-Angaben per Gesetz explizit im Anhang oder Lagebericht darzustellen sind. Für die Lösung dieses Problems sind deshalb der deutsche und der EU-Gesetzgeber aufgefordert, ihre Regelungen entsprechend abzuändern, wobei generell auch sonstige bestehende internationale Anforderungen Berücksichtigung finden sollten.

Der Corporate Governance-Bericht soll jährlich erstellt und in derselben Art und Weise wie der Lagebericht offen gelegt werden⁹. Eine Notwendigkeit für eine gesonderte Erläuterung auf der Hauptversammlung sieht der AKEU nicht. Eine bestimmte Berichtsgliederung sollte lediglich als Anregung vorgegeben werden, die die Unternehmen freiwillig befolgen können. Dabei könnte eine Orientierung an den Gliederungspunkten von Abschn. III erfolgen.

Die Mitglieder des AKEU sind (Stand 31. 3. 2006): **Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg Baetge** (Westfälische Wilhelms-Universität Münster); **Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser** (Ludwig-Maximilians-Universität München); **Prof. Dr. Hans-Georg Bruns** (IASB); **Prof. Dr. Walther Busse von Colbe** (Ruhr-Universität Bochum); **Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg** (Universität Augsburg); **Josef Dinger** (Fresenius Medical Care AG); **Rolf Funk** (Bayer AG); **Henning Gebhardt** (DWS Investment GmbH); **Prof. Dr. Axel Haller** (Universität Regensburg); **Dr. Heinz-Hermann Hense** (ThyssenKrupp AG); **Dr. Christoph Hütten** (SAP AG); **Guido Kerkhoff** (Deutsche Telekom AG); **Robert Köthner** (DaimlerChrysler AG); **Friedhelm Lotz** (Volkswagen AG); **Dr. Klaus Menken** (Schering AG); **Peter Mißler** (Deutsche Post AG); **Jochen Pape** (Pricewaterhouse Coopers AG); **Fred Riedel** (RWE AG); **Dr. Reinhard Rupp** (PHOENIX Pharmahandel AG & Co KG); **Harald Sachs** (Metro AG); **Dr. Wolfgang Sawazki** (Sal. Oppenheim); **Dr. Matthias Schmidt** (Henkel KGaA); **Prof. Dr. Wienand Schruff** (KMPG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG); **Prof. Dr. Bernhard Pellens** (Ruhr-Universität Bochum); **Michael C. Wilhelm** (E.ON AG); **Prof. Dr. Jens Wüstemann** (Universität Mannheim).

- 1... Die Begriffe „Jahresabschluss“ und „Lagebericht“ werden hier und im Folgenden sowohl für die entsprechenden Rechnungsinstrumente auf Ebene des einzelnen Unternehmens als auch auf Ebene des Konzerns verwendet.
- 2... VorstOG vom 3. 8. 2005, BGBl. I 2005 S. 2267.
- 3... Aktuelle Fassung des DCGK vom 2. 6. 2005: vgl. www.corporate-governance-code.de.
- 4... Vgl. Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 27. 10. 2004 – KOM(2004) 725 endg. – 2004/0250 (COD); mittlerweile in erster Lesung durch das Europäische Parlament besprochen (Stellungnahme vom 15. 12. 2005).
- 5... Die folgenden Ausführungen stellen dabei Vorschläge für Regelungen zur künftigen Ausgestaltung einer Corporate Governance-Berichterstattung dar.
- 6... Diese Orientierung an Aktionärsinteressen bedeutet nicht, dass Corporate Governance-Informationen nicht für andere Stakeholder auch von Interesse sein können. Es soll damit lediglich vereinfachend unterstellt werden, dass aktionärsrelevante Informationen im Wesentlichen auch die für andere Interessengruppen relevanten Informationen darstellen.
- 7... Wie bei Anhang (§ 298 Abs. 3 HGB) und Lagebericht (§ 315 Abs. 3 HGB) sollte Mutterunternehmen eines Konzerns die Möglichkeit einer zusammenfassenden Darstellung eingeräumt werden.
- 8... Für einen gesonderten Corporate Governance-Bericht sprechen sich auch *Strieder/Kuhn*, KoR 2005 S. 563, aus; diese führen hierfür die im DCGK verwendete Bezeichnung „Corporate Governance Bericht“ für die im Geschäftsbericht empfohlene Berichterstattung als Begründung an (Tz. 3.10). Zudem fordern bestimmte Börsen bereits eine separate Corporate Governance-Berichterstattung (NYSE: Section 303A; SWX: Corporate Governance-Richtlinie Tz. 6).
- 9... Hintergrund ist, dass der Corporate Governance-Bericht in seiner Bedeutung ein dem Lagebericht gleichzustellendes Informationsinstrument darstellt.

2. Prüfung von Corporate Governance-Informationen

Um die Verlässlichkeit der Informationen für die Adressaten zu gewährleisten, hält der AKEU grundsätzlich für die prüfbar Teile des Corporate Governance-Berichts eine gesetzliche Prüfungspflicht für sinnvoll.

3. Bewertungsfragen bei quantitativen Corporate Governance-Informationen

Die quantitativen Angaben im Corporate Governance-Bericht müssen konsistent zu denjenigen im Jahresabschluss sein. Demnach sind bei aufwandswirksamen Sachverhalten die Werte anzugeben, mit denen sich diese Sachverhalte in der entsprechenden Aufwandsposition im Abschluss des Berichtsjahrs niedergeschlagen haben. Bei der Angabe von aktienbasierten Vergütungen führt dies bspw. bei nach IFRS berichtenden Unternehmen dazu, dass diese auf Basis ihrer Fair Values zeitanteilig in die Angaben zur Vorstandsvergütung eingehen und keine Wertänderungen nach Begebung in den Wertansatz einzubeziehen sind. Dieser Rückgriff auf Abschlusswerte fördert die Transparenz und Konsistenz der Informationen im Geschäftsbericht.

4. Regelung von Angabepflichten

Gesetzlich sind lediglich die aus Adressatensicht zur Informationsbefriedigung unverzichtbaren Angaben zur Corporate Governance vorzuschreiben. Alle übrigen relevanten Angaben sind dagegen mittels „comply-or-explain“ zu regeln. Dass diese Art der Selbstregulierung der Unternehmen über den Kapitalmarkt grundsätzlich funktioniert, zeigt die insgesamt positive Annahme des DCGK durch die Unternehmen¹⁰. Daher bietet sich der DCGK auch als Medium zur Regelung der „comply-or-explain“-Vorgaben an. Angaben ohne offensichtliche unternehmensübergreifende Relevanz will der AKEU der freiwilligen Berichterstattung überlassen.

III. Inhalte der Corporate Governance-Berichterstattung

1. Rahmenbedingungen zu Führung und Kontrolle

Eine Erläuterung der Rahmenbedingungen von Führung und Kontrolle ist für das Verständnis der Corporate Governance eines Unternehmens unverzichtbar und sollte daher gesetzlich vorzuschreibender Pflichtbestandteil des Corporate Governance-Berichts sein. So ist es für deutsche Unternehmen unerlässlich, das im Ausland weitgehend unbekanntes deutsche „two-tier-system“ kurz zu beschreiben¹¹. Dabei ist allgemein auf die Organe, ihre Aufgaben und ihr Zusammenwirken einzugehen; ausführlicher ist über die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren.

Zu den Pflichtinformationen sollten des Weiteren Angaben zur Existenz eines „Code of Ethics“ bzw. „Code of Business Conduct“ im Unternehmen¹² sowie zur Entsprechenserklärung nach § 161 AktG¹³ gehören.

Schließlich sind die Rahmenbedingungen von Risikomanagementsystem und internem Kontrollsystem verpflichtend darzustellen. Dabei steht eine neutrale und faktenorientierte Beschreibung der Funktionsweise der Systeme im Vordergrund.

2. Organvergütung

Im Rahmen der Berichterstattung über die Vergütung der Unternehmensorgane ist zunächst verpflichtend auf das Vergütungskonzept und die Vergütungspolitik in allgemeiner Form einzugehen¹⁴. In diesem Zusammenhang angabepflichtig sind z. B. relevante Satzungsregelungen oder Maßgrößen für variable Entlohnungen.

Da individualisierte Vergütungsangaben nach Ansicht des AKEU keine unverzichtbaren Informationen für die Stakeholder darstellen, sollten die Vergütungsinformationen jeweils nur auf Ge-

samtebene des betreffenden Organs verpflichtend offengelegt werden. Entgegen dem VorstOG vom 3. 8. 2005, wonach börsennotierte Aktiengesellschaften die Bezüge jedes Vorstandsmitglieds – aufgeteilt auf bestimmte Komponenten – einzeln anzugeben haben (§ 285 Satz 1 Nr. 9a, § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB), und der Empfehlung des DCGK zur Offenlegung der Vergütung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder (Tz. 5.4.7), hält der AKEU für individualisierte Vergütungsangaben von Vorstand und Aufsichtsrat eine Regelung mittels „comply-or-explain“ für ausreichend¹⁵. Bestärkt wird diese Haltung dadurch, dass knapp 70% der Unternehmen im DAX sowie TecDAX diese Angaben bereits aufgrund der momentanen Empfehlung des DCGK publizieren¹⁶.

Verpflichtend ist aber jeweils die Angabe der Gesamtvergütung von Vorstand und Aufsichtsrat zu fordern. Diese Gesamtsumme entspricht gemäß der oben dargestellten Bewertungsregel für quantitative Angaben dem Wert, mit dem sich die Vergütungen in der Gewinn- und Verlustrechnung niedergeschlagen haben. Einzubeziehende sind grundsätzlich alle Vergütungsbestandteile, die im Vergleich zur Gesamtvergütung nicht unwesentlich sind. Zu diesen relevanten Vergütungskomponenten gehören insbes. Barvergütungen, Sachleistungen, aktienbasierte Vergütungen und Leistungen zur Altersvorsorge. Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit in Anspruch genommene Vorzüge – wie bspw. Flüge einer bestimmten Klasse – können dagegen weder umfassend bestimmt noch bzgl. ihrer Angemessenheit beurteilt werden. Deshalb stellen diese Vorzüge keinen in die Gesamtvergütung einzubeziehenden Bestandteil dar. Unternehmen können jedoch freiwillig darüber berichten. Die Organvergütung ist zusätzlich auf fixe und variable Barkomponenten, aktienbasierte sowie sonstige Bestandteile aufzuteilen¹⁷.

Weiterhin müssen nach Ansicht des AKEU alle sonstigen Informationen berichtet werden, die für das Verständnis der bislang aufgeführten Angabepflichten erforderlich sind. Hierunter fallen z. B. Angaben über aktienbasierte Vergütungsprogramme, wie bspw. Basispreis, Ausübungspreis und -bedingungen, Laufzeit oder Änderungen des Vergütungsprogramms sowie die Darstellung der quantitativen Auswirkungen dieser Änderungen. Ausgenommen hiervon sind nicht organspezifische Angaben (z. B. Beschreibung von nicht für Vorstandsmitglieder aufgelegten aktienorientierten Vergütungsprogrammen), sofern diese bereits an anderer Stelle in der Rechnungslegung offen gelegt werden.

3. Transaktionen zwischen Organmitgliedern und berichtendem Unternehmen

Pflichtbestandteil des Corporate Governance-Berichts sollten außerdem betragsmäßige Informationen zu Geschäftsbeziehungen zwischen Organmitgliedern und dem berichtenden Unternehmen sein. Auch über Transaktionen des Unternehmens mit Personen, die einem Organmitglied nahe stehen, muss hier be-

10... Vgl. hierzu aktuell v. *Werder/Talaulicar*, DB 2006 S. 849.

11... Hier kann bspw. die in der Präambel des DCGK vorgenommene Beschreibung des dualen Führungssystems herangezogen werden.

12... Derartige Angaben müssen in den USA börsennotierte deutsche Unternehmen nach Form 20-F, Item 16B bereits jetzt machen.

13... Vgl. hierzu die de lege lata-Vorgaben in § 285 Nr. 16 HGB und DCGK (Tz. 3.10).

14... Entsprechend § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB und der DCGK-Empfehlung in Tz. 4.2.3.

15... Damit folgt der AKEU auch nicht der entsprechenden Empfehlung der EU-Kommission vom 14. 12. 2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (2004/913/EG; Tz. 5).

16... Vgl. v. *Werder/Talaulicar*, DB 2005 S. 844.

17... Entsprechend der DCGK-Empfehlung für den Vorstand in Tz. 4.2.4 sowie für den Aufsichtsrat in Tz. 5.4.7.

richtet werden¹⁸. Dabei steht weniger die Darstellung der Auswirkungen dieser Transaktionen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Vordergrund, wie dies bei der Berichterstattung über „related party transactions“ innerhalb der Rechnungslegung der Fall ist. Stattdessen soll im Corporate Governance-Bericht darüber berichtet werden, wie die Entscheidungsträger im Unternehmen mit den aus diesen Transaktionen resultierenden Interessenkonflikten umgegangen sind und welche Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten getroffen wurden¹⁹.

4. Wertpapierbesitz der Organmitglieder

Für Vorstand und Aufsichtsrat sollten jeweils kumuliert für das gesamte Organ die von seinen Mitgliedern gehaltenen Wertpapiere verpflichtend angegeben werden. Dabei ist über alle vom berichtenden Unternehmen oder seinen Tochterunternehmen begebenen Wertpapiere zu informieren, die unter die Definition von § 2 Abs. 1 WpHG fallen. Der AKEU schlägt eine getrennte Berichterstattung für Aktien, sonstige Eigenkapitalpapiere und sonstige Wertpapiere vor. Für diese Wertpapierkategorien sind jeweils der gehaltene Bestand, Veränderungen dieses Bestands in der aktuellen Periode und der Anteil, der jederzeit veräußerbar ist, offen zu legen. Die Berichterstattung von individualisierten Informationen zum Wertpapierbesitz von Organmitgliedern wird – genauso wie Angaben zur Vergütung – lediglich mittels „comply-or-explain“ gefordert²⁰.

5. Sonstige Angaben zu Organen

Zu sonstigen Angaben über die Unternehmensorgane zählen zunächst nähere Informationen zur Ausgestaltung der Arbeitsverträge. Der AKEU spricht sich dabei jedoch gegen die US-amerikanische Pflicht zur vollständigen Offenlegung von Vorstandsverträgen aus. Seiner Meinung nach genügt die Veröffentlichung bestimmter Vertragsinhalte. So sollten Angaben zu den Vertragslaufzeiten auf individueller Ebene sowie zu Abfindungsvereinbarungen auf Gesamtebene der Organe verpflichtend gefordert werden²¹. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Abfindungsvereinbarungen, dann müssen zusätzlich individualisierte Angaben gemacht werden. Mit dieser Forderung nach individualisierter Angabe geht der AKEU über seine entsprechenden Forderungen zur Offenlegung von Vergütungen und Wertpapierbesitz hinaus. Dies ist damit zu begründen, dass individualisierte Informationen über Abfindungen für Investoren insbes. bei einem „change of control“, d. h. bspw. bei M&A-Transaktionen, sehr bedeutsam und wichtiger als Informationen über reguläre Vergütungen bzw. gehaltene Wertpapiere sind²².

Um den Investor über die Tätigkeit der Organe im Unternehmen zu informieren, hält der AKEU individualisierte Angaben für grundsätzlich wichtig, falls ein Organmitglied an weniger als der Hälfte der Vorstands- bzw. Aufsichtsratssitzungen teilgenommen hat²³. Da sich Unternehmen eine Nichtveröffentlichung dieser Angaben angesichts der Begründungspflicht jedoch i. d. R. nicht leisten können, genügt es, diese Berichterstattung mittels „comply-or-explain“ zu regeln und nicht gesetzlich vorzuschreiben.

Angaben zu weiteren Organmitgliedschaften von Vorständen und Aufsichtsräten des berichtenden Unternehmens sollten verpflichtend lediglich für konzernexterne Mandate gefordert werden. Nach Ansicht des AKEU führen nur diese zu möglichen Interessenkonflikten sowie einer erhöhten Arbeitsbelastung, da sich die Organe eines Mutterunternehmens sowieso in Angelegenheiten von Tochterunternehmen engagieren müssen. Deshalb sollte die Berichterstattung über konzerninterne Mandate – entgegen der momentanen gesetzlichen Regelung (§ 285 Nr. 10 HGB) – der freiwilligen Berichterstattung überlassen bleiben.

Weitere Sachverhalte, die neben den gerade erwähnten konzernexternen Organmitgliedschaften, dem Wertpapierbesitz (vgl. II. 4.) sowie sonstigen Transaktionen mit dem Unternehmen (vgl. II. 3.) Interessenkonflikte der Organmitglieder auslösen können, sind nach Meinung des AKEU weder allgemein identifizierbar noch abschließend aufzählbar. Die Formulierung weitergehender Angabepflichten erscheint dem AKEU deshalb nicht sinnvoll. Da nach Ansicht des AKEU Anforderungen an die Qualifikation von Vorständen und Aufsichtsräten vielfältig und deshalb nicht standardisierbar sind, beurteilt der AKEU auch standardisierte Informationen über individuelle Qualifikationen von Organmitgliedern als für Investoren oder sonstige Stakeholder nicht ausreichend relevant, dass eine Berichtspflicht gerechtfertigt wäre.

6. Angaben zum Abschlussprüfer

Sowohl Angaben zur Gesamtvergütung des Abschlussprüfers als auch zum Anteil der Nichtprüfungsleistungen an dieser Gesamtvergütung sind Corporate Governance-Pflichtinformationen. Das Entgelt für Nichtprüfungsleistungen ist außerdem verpflichtend auf einzelne wesentliche Komponenten (z. B. Steuerberatung, prüfungsnähe Leistungen) aufzuteilen²⁴.

IV. Zusammenfassung

Eine gute Corporate Governance trägt zu einer effizienten Unternehmensführung bei; eine gute Corporate Governance-Berichterstattung hilft Investoren, effiziente Entscheidungen über ihre Aktivitäten in Bezug auf das berichtende Unternehmen zu treffen. Um eine in diesem Sinne gute Entscheidungsgrundlage zu bieten und somit zu einer Verringerung der aus der Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht/Kontrolle bei kapitalmarktorientierten Unternehmen resultierenden Agency-Kosten beizutragen, muss sich die Corporate Governance-Berichterstattung auf die Vermittlung der tatsächlich für die Adressaten relevanten Informationen beschränken. Der AKEU hat in diesem Beitrag die seiner Ansicht nach berichtspflichtigen – weil unverzichtbaren – und empfehlenswerten Corporate Governance-Informationen zusammengestellt. Um die Transparenz der Berichterstattung für die Adressaten zusätzlich zu steigern, regt der AKEU außerdem an, diese Angaben in einem separaten Bericht zu bündeln und diesen – entsprechend dem Lagebericht – neben dem Jahresabschluss offen zu legen. Mit seinen Vorschlägen möchte der AKEU insbesondere auch Ansatzpunkte für die vom Gesetzgeber geplante Bilanzrechtsmodernisierung liefern.

18... Dabei sollte der Definition nahe stehender Personen gem. IAS 24.9 gefolgt werden.

19... Mit dieser Forderung knüpft der AKEU an die DCGK-Empfehlung in Tz. 5.5.3 zur Information über aufgetretene Interessenkonflikte und ihre Behandlung an.

20... Dies geht insofern über die Empfehlung des DCGK in Tz. 6.6 hinaus, als keine Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgrenzen vorgesehen wird. Stattdessen sind grundsätzlich alle Bestände und Bestandsveränderungen auf Ebene des jeweiligen Gesamtorgans berichtspflichtig.

21... Vgl. zu Angaben zu Abfindungsvereinbarungen die derzeitige Regelung in § 285 Nr. 9a Sätze 6 bis 7 HGB.

22... Ähnlich die Empfehlung der EU-Kommission vom 14. 12. 2004, a.a.O. (Fn. 15).

23... Dies entspricht grundsätzlich der DCGK-Empfehlung in Tz. 5.4.8, die sich jedoch nur auf den Aufsichtsrat bezieht.

24... Die Aufspaltung des Abschlussprüferhonorars im Anhang auf die Bestandteile, die jeweils auf Abschlussprüfung, sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen entfallen, ist für kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits seit dem BilReG Pflicht (§ 285 Nr. 17, § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB). Auch die reformierte Abschlussprüferrichtlinie, die der Europäische Rat am 25. 4. 2006 angenommen hat, sieht eine entsprechende Offenlegungspflicht – auch für nicht-börsennotierte Unternehmen – vor. Vgl. hierzu *Lanfermann*, DB 2005 S. 2645 (2647).